

Sicherheitseigentum an beweglicher Sache

A.	Dingliche Seite	2
I.	Bestellung des Sicherungsrechts „Sicherheitseigentum“	2
1.	Einigung	2
2.	Besitzmittlungsverhältnis zwischen SiN und SiG	2
3.	Verfügungsberechtigung des SiG	2
4.	Keine Akzessorietät	3
5.	Vermeidung einer Übersicherung	3
6.	Zukünftige Sachen	4
II.	Verwertungsbefugnis aufgrund des Sicherheitseigentums	4
1.	Herausgabeanspruch des SiN gegen den SiG	5
2.	Veräußerungsberechtigung des SiN	5
III.	Verteilungsvorrecht aufgrund des Sicherheitseigentums	6
B.	Schuldrechtliche Seite	6
I.	Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitseigentum	6
II.	Sicherungsvertrag 7	
1.	Parteien des SiVertrags	7
2.	Funktion des SiVertrags	7
3.	Sicherungszweck	8
4.	Sicherungsfall	8
5.	Recht des SiG zum Besitz der Sache	9
6.	Bindung der Verwertungsbefugnis des SiN	9
7.	Verpflichtung zur Rückübereignung	10
III.	Inhalt des Sicherungsvertrags zum Verteilungs(vor)recht des Sicherheitseigentümers ¹¹	
1.	Befriedigung der gesicherten Forderung aus dem Verwertungserlös	11
2.	Anspruch des SiG auf den Mehrerlös	11

A. Dingliche Seite

I. Bestellung des Sicherungsrechts „Sicherungseigentum“

Sicherungseigentum wird durch Übereignung des Sicherungsguts geschaffen, in der Regel auf dem Weg des § 930 BGB.

1. Einigung

- Einigung, dass das Eigentum an einer Sache vom SiG auf den SiN übertragen wird.
- Beachtung des Bestimmtheitsgebots: bestimmte bewegliche Sache

2. Besitzmittlungsverhältnis zwischen SiN und SiG

- „Zweites“ Element: Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen SiG und SiN (§ 930 BGB).
- Dieses Besitzmittlungsverhältnis wird durch den Sicherungsvertrag geschaffen. (unten B II)

3. Verfügungsberechtigung des SiG

Berechtigung des Bestellers des Sicherungseigentums (d.h. des Veräußerers)
(Ausnahme: gutgläubiger Erwerb nach §§ 933, 935 BGB)

4. Keine Akzessorietät

Unterschied zum Pfandrecht: keine Akzessorietät des (Sicherungs-) Eigentums zu der gesicherten Forderung

Folge: Die Sicherungsfunktion des übertragenen Eigentums muss im Sicherungsvertrag verankert werden.

5. Vermeidung einer Übersicherung

-- Rechtssatz (Rechtsprechung):

Die Bestellung des Sicherungsrechts „Sicherungsübereignung“ (d.h. die Verfügung!) ist wegen Sittenwidrigkeit nichtig (§ 138 BGB), wenn der (realisierbare) Wert des Sicherungsrechts die gesicherte Forderung *wesentlich* übersteigt.

-- Höhe, ab der eine Übersicherung vorliegt:

-- nachträgliche Übersicherung: ca. 150 %

-- anfängliche Übersicherung: ungeklärt; zwischen 200 % und 350 % (erhebliche Rechtsunsicherheit)

-- Hintergrund (beim Sicherungseigentum): Da das Sicherungseigentum keine Publizität hat, kann kein funktionsfähiger Wettbewerb um dieses Sicherungsrecht entstehen. Potenzielle Sicherungsnehmer können nicht erkennen, ob eine Sache bereits sicherungsübereignet wurde oder nicht. Verständlicherweise neigen die Sicherungsnehmer daher dazu, sich zu übersichern (d.h. mehr an Sicherungsrechten zu bestellen als erforderlich, um die Forderung zu sichern). Dagegen gehen die Gerichte mit Hilfe des § 138 vor. -- Besser wäre, für einen funktionsfähigen Wettbewerb zu sorgen, indem man Sicherungsrechte durch Eintragung in ein Sicherungsrechtregister publik macht. Dann würden hoheitlich definierte, aus § 138 BGB abgeleitete Grenzen zur Höhe der Besicherung entbehrlich.

6. Zukünftige Sachen

= Sicherungsübereignung von Sachen, die der SiG noch nicht hat, aber in Zukunft zu erwerben plant.

Einigung: Parteien einigen sich bereits jetzt über den (zukünftigen) Eigentumsübergang

BMV: Parteien vereinbaren bereits jetzt ein Besitzmittlungsverhältnis über die künftige Sache.

Wirksamkeit: Diese antizipierte Sicherungsübereignung wird erst zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem der SiG (= Veräußerer) seinerseits das Eigentum an der Sache erlangt.

Schwächen (des Sicherungseigentums an zukünftigen Sachen):

- Zwischenverfügungen des SiG:
Der Grundsatz der Priorität gilt bei der Sicherungsübereignung künftiger Sachen nicht! (dadurch Unsicherheit für den SiN; anders bei der Sicherungs*abtretung*!)
- Durchgangserwerb des SiG:
Zunächst wird der SiG Eigentümer der Sachen. Erst eine juristische Sekunde später geht das Eigentum auf den SiN über.
(Folge: Gläubiger des SiG können bis zu dem Zeitpunkt, in dem der SiG selbst das Eigentum erlangt, auf die Sache zugreifen.)
(auch dadurch Unsicherheit für den SiN; anders bei der Sicherungs*abtretung*!)

II. Verwertungsbefugnis aufgrund des Sicherungseigentums

- Der SiN ist Eigentümer.

- Als Eigentümer hat der SiN das Recht, nach Belieben mit der Sache zu verfahren (§ 903).

1. Herausgabeanspruch des SiN gegen den SiG

- Der Sicherungseigentümer hat das Recht, die Sache vom SiG herauszuverlangen.

Anspruchsgrundlagen sind:

§ 604 analog (Leihelement innerhalb des Sicherungsvertrags)

sowie

§§ 985, 986.

- Die genannten Anspruchsgrundlagen setzen voraus, dass der SiG kein Recht zum Besitz der Sache mehr hat.

Inwieweit der SiG zum Besitz berechtigt ist, legt der SiVertrag fest (unten B II).

2. Veräußerungsberechtigung des SiN

- Als Eigentümer *kann* der Sicherungseigentümer die Sache veräußern.
(Ob er das darf, bestimmt der Sicherungsvertrag, unten B II).
- Verfügungsberechtigung des SiN: Beim Sicherungseigentum kein Problem: Als Inhaber des Vollrechts ist der SiN immer verfügungsbefugt (§ 903).

(Unterschied zum Pfandrecht: Dort müssen die Regelungen über die Verwertung dieses Sicherungsrechts dem Inhaber der Pfandrechts die Befugnis geben, im Sicherungsfall über das Sicherungsgut zu verfügen; §§ 1228 Abs. 2, 1242 Abs. 1 Satz 1).

- Mit der Übereignung der SiSache ist die Verwertung abgeschlossen.

III. Verteilungsvorrecht aufgrund des Sicherungseigentums

- Der Befriedigungsvorrang des SiN ergibt sich aus dessen Eigentum an der Sache: Wird die Sache verkauft, erhält der SiN den (vollen) Erlös.
- Der Sicherungseigentümer wird Eigentümer des Verwertungserlöses. (Denn: Der Erwerber der Sache übereignet den Kaufpreis an den SiN.)
- Das gilt auch für den Mehrerlös, also den Teil des Verwertungserlöses, der die gesicherte Forderung übersteigt. (also anders als beim Pfandrecht an beweglichen Sachen, § 1247 Satz 2).

Mehrerlös: Regelung im Sicherungsvertrag (unten B III)

- Auf welchem Weg die gesicherte Forderung erlischt, ergibt sich aus dem SiVertrag und dessen Auslegung (unten B III).

B. Schuldrechtliche Seite

I. Verpflichtung zur Bestellung von Sicherungseigentum

- Die Verpflichtung des SiG, dem SiN eine bestimmte Sache als Sicherheit zu übereignen, wird in aller Regel im *Darlehensvertrag* (oder allgemein: in dem Vertrag, der die zu sichernde Forderung begründet) begründet.
- Das gilt auch dort, wo der Schuldner nicht identisch mit dem SiG ist.
- Viele juristische Stellungnahmen vertreten das Gegenteil: Die Verpflichtung zur Übertragung von Sicherungseigentum werde im Sicherungsvertrag niedergelegt.

Ablehnung dieser Sichtweise:

--

II. Sicherungsvertrag

1. Parteien des SiVertrags

- Parteien des Sicherungsvertrags: SiN und SiG.
- SiG und Schuldner der gesicherten Forderung müssen nicht identisch sein; sie können verschiedene Personen sein.

2. Funktion des SiVertrags

- Generelle Funktion:

Der Sicherungsvertrag -- ein schuldrechtlicher Verpflichtungsvertrag -- verbindet das Eigentum des SiN mit dem Zweck dieses Eigentums, eine oder mehrere Forderungen des SiN zu sichern. Dadurch wird der Überschuss an dinglicher Rechtsmacht, die der SiN erlangt, schuldrechtlich gebändigt: Der SiN darf von seinen Befugnissen als Eigentümer (siehe oben A II und III) nur insoweit Gebrauch machen, als der Sicherungszweck des ihm übertragenen Eigentums dies erfordert.

- Regelungsansatz:

Der SiN (= Sicherungseigentümer) verpflichtet sich, von seinen Befugnissen als Eigentümer nur insoweit Gebrauch zu machen, als der Sicherungszweck des ihm eingeräumten Eigentums dies erfordert.

Anders ausgedrückt: Der Sicherungseigentümer verpflichtet sich, diejenigen Befugnisse aus dem Eigentum nicht auszuüben, die vom Sicherungszweck nicht gedeckt sind. Auf der schuldrechtlichen (=

Verpflichtungs-) Ebene werden also diejenigen Befugnisse abgezogen, die jenseits des Sicherungszwecks liegen.

-- Treuhand:

Aufgrund dieser Verpflichtungen wird das Eigentum des SiN treuhänderisch im Interesse des SiG (als Treugebers) gebunden. Das SiEigentum des SiN ist daher sog. treuhänderisches Eigentum (oder Treuhandeigentum).

-- Aus diesem Ansatz ergeben sich die Regelungen (= Verpflichtungen des Sicherungseigentümers), die im Sicherungsvertrag typischerweise getroffen werden. (Sogleich 3 - 8)

-- Der SiVertrag ist ein eigener Vertragstyp. Er hat allerdings nicht Eingang in die gesetzlich geregelten Vertragstypen (des BGB oder des HGB) gefunden.

3. Sicherungszweck

Der SiVertrag legt fest, welche Forderung(en) des SiN (gegen den Schuldner, der nicht identisch mit dem SiG sein muss) mit dem SiEigentum gesichert wird bzw. werden.

Bezeichnung in der Praxis: „Sicherungszweckerklärung“ (Bankpraxis bei Grundschulden)

4. Sicherungsfall

Der SiVertrag legt fest, wann der SiFall eintritt. In aller Regel orientieren sich die Parteien an § 1228 Abs. 2 Satz 1: Der SiFall tritt ein, wenn die gesicherte Forderung fällig wird, aber nicht bezahlt wird.

5. Recht des SiG zum Besitz der Sache

- Im Sicherungsvertrag wird vereinbart, dass der SiG während der Laufzeit des Sicherungsvertrags so lange zum Besitz und zur Nutzung der Sache berechtigt ist, wie der Sicherungsfall nicht eintritt.
- Dieser Teil des Sicherungsvertrags enthält einen Leihvertrag über die Sache. Allerdings wird die Kündigungsregelung des § 605 BGB, die dispositiv ist, durch die Abrede ersetzt, dass der Sicherungsnehmer die Leihe erst kündigen darf, wenn der Sicherungsfall eintritt.
- Solange das Besitzrecht des SiG besteht, hat der SiN keinen Herausgabeanspruch gegen den SiG (weder § 604 analog noch aus §§ 985, 986)
- Mit Eintritt des SiFalls (plus dem Ablauf der Wartefrist nach der Androhung): Erlöschen des Besitzrechts des SiG. Der Herausgabeanspruch des SiN (aus § 604 analog und aus §§ 985, 986) entsteht.

6. Bindung der Verwertungsbefugnis des SiN

Als Eigentümer hat der SiN die Macht, jederzeit die Sache zu verwerten (§ 903).
Schuldrechtliche Bindungen dieser Rechtsmacht:

- Im SiVertrag wird vereinbart, dass der SiN sein Recht, die ihm gehörende Sache zu verkaufen und zu veräußern so lange nicht ausüben *darf*, wie der SiFall noch nicht eingetreten ist.
- Erst nach Eintritt des SiFalls *darf* der SiN sein Recht, die Sache zu verkaufen und zu veräußern, ausüben.
- Androhung und Wartefrist

Wird der Sicherungsvertrag per AGB getroffen (das wird sehr häufig der Fall sein), müssen sich die Parteien an das gesetzliche Leitbild des

Pfandrechts an beweglichen Sachen halten (§ 307 Abs. 2 Ziff. 1 BGB). Danach darf erst dann verwertet werden, wenn der SiN dem SiG die Verwertung angedroht (Androhung) und danach einen Monat abgewartet hat (Wartefrist) (§ 1234 BGB).

Erst dann erlischt das Besitzrecht des SiG aus dem Sicherungsvertrag, so dass der SiN das Sicherungsgut gemäß den §§ 985, 986 BGB und gemäß § 604 BGB herausverlangen kann.

-- Verkauf der herausverlangten Sache durch den SiN

Die entsprechenden Regelungen des Pfandrechts (Versteigerung; freihändiger Verkauf durch bestimmte Personen; §§ 1235, 383 Abs. 3, 1221) müssen nicht eingehalten werden; das ist allerdings rechtlich umstritten. Das bedeutet: Der Sicherungsvertrag muss zur Art des Verkaufs keine Regelung treffen. Der Sicherungseigentümer darf (nach Androhung und Wartefrist) freihändig (d.h. ohne öffentliche Versteigerung) verkaufen und muss hierzu keine bestimmten Personen beauftragen.

7. Verpflichtung zur Rückübereignung

-- In dem SiVertrag verpflichtet sich der SiN (Sicherungseigentümer), die Sache an den SiG zurückzuübereignen.

-- *Fällig* wird diese Verpflichtung des SiN dann, wenn sich der SiZweck erledigt hat. Erledigung tritt z.B. ein, wenn die gesicherte Forderung befriedigt wird und dadurch erlischt (§ 362).

-- Alternativ (zur Rückübereignungspflicht) wäre denkbar, die Übereignung der Sicherungssache, die vom SiG an den SiN erfolgte, auflösend zu bedingen. Dann würde die Übereignung (vom SiG an den SiN) zu dem Zeitpunkt ihre Wirkung verlieren (§ 158 Abs. 2), in dem der Sicherungszweck entfällt (weil die mit dem Sicherungseigentum gesicherte Forderung bezahlt wird). Mit Befriedigung der gesicherten Forderung

würde das Eigentum an den SiG zurückfallen. Die Rechtspraxis macht von dieser Gestaltungsmöglichkeit in der Regel jedoch keinen Gebrauch.

III. Inhalt des Sicherungsvertrags zum Verteilungs(vor)recht des Sicherungseigentümers

1. Befriedigung der gesicherten Forderung aus dem Verwertungserlös

- Auf welchem Weg der gesicherte Anspruch des SiN befriedigt wird, ist wenig geklärt.
- Plausibel ist die Deutung als Aufrechnung:
- Aufgrund des Sicherungsvertrags ist der SiN zur Rückübereignung der Sicherungssache verpflichtet (oben II 5). Diese Rückübertragungspflicht bezieht sich *nach* der Verwertung der Sicherungssache auf den erzielten Verwertungserlös. Diese Verpflichtung (nach der Verwertung: zur Übereignung des Verwertungserlöses, den er nur treuhänderisch hält, an den SiG) erfüllt der SiN, indem er mit seiner gesicherten Forderung, die ihm gegen den Schuldner zusteht, aufrechnet (§ 387). Dadurch erlischt die gesicherte Forderung (§ 389).

2. Anspruch des SiG auf den Mehrerlös

- Soweit es um den Mehrerlös geht, ist die Übereignungspflicht des SiN (an den SiG) nicht durch die Aufrechnung (vorangehender Spiegelstrich) erloschen. In Höhe des Mehrerlöses besteht die („Rück“-) Übertragungspflicht des SiN daher fort.
- Insoweit ist die Rückübertragungspflicht auch fällig geworden, da sich der Sicherungszweck erledigt hat (wegen der Befriedigung der gesicherten Forderung durch Aufrechnung).